

Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule München

vom 29.01.2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsformen
- § 6 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel
- § 7 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Notenbekanntgabe, Einsicht in Prüfungsarbeiten
- § 11 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 12 Regeltermine und Nachfristgewährung
- § 13 Praktische Studiensemester, Vor- und Grundpraktika
- § 14 Bachelor-, Diplom- und Masterarbeit (Abschlussarbeit)
- § 15 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 16 Akademische Grade
- § 17 Bestimmungen für auslaufende Studiengänge
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmung

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Die Allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in deren jeweils gültiger Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (nachfolgend: Hochschule München). ³Sie wird für die einzelnen Studiengänge und Zusatzqualifikationen durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt aufweisen. ³Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. ⁴Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist, bis zu einer Höchstdauer von 12 Jahren, zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind in der Regel so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegen neben den in § 3 Abs. 2 RaPO genannten insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:
- (1) die Festlegung und Bekanntgabe der Termine zur Prüfungsanmeldung,
 - (2) die Entscheidung über Anträge von Studierenden zur Annullierung von Prüfungen und
 - (3) Stellungnahmen zu Verwaltungsstreitverfahren.

§ 3

Prüfungskommissionen

- (1) ¹Sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes geregelt ist, werden für die einzelnen Studiengänge und Zusatzqualifikationen sowie für die von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien fakultätsübergreifend angebotenen allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Neben den in § 3 Abs. 3 RaPO festgelegten obliegen den Prüfungskommissionen insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:
- (1) die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der Grundpraktika und der praktischen Studiensemester,
 - (2) die Entscheidung über die Anerkennung nachträglicher Prüfungsanmeldungen und
 - (3) die Entscheidung in Fragen zu Abschlussarbeiten.

²Die Prüfungskommissionen können Entscheidungen nach Satz 1 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen ist schriftlich zu beantragen, soweit die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen. ²Ein entsprechender Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studienganges gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RaPO ziehen die Prüfungskommissionen zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Modulbeschreibungen und die ECTS-Kreditpunkte der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen heran. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (3) ¹Es werden nur die in der Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studienganges für die jeweiligen Fächer und Module vergebenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet.
- (4) ¹An ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Fächer und/oder Module angerechnet, falls die zuständige Prüfungskommission einen von der/dem Studierenden vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums vorgelegten Antrag genehmigt hat. ²Andere, im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission angerechnet werden.
- (5) ¹Für die Anrechnung einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12-monatigen praktischen beruflichen Tätigkeit auf ein in einem Bachelor- oder Masterstudiengang gefordertes Vor- und/oder Grundpraktikum und/oder praktisches Studiensemester gilt § 17 Abs. 6 RaPO entsprechend.
- (6) ¹Die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot der Hochschule.

§ 5

Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsformen in Bachelor- und Masterstudiengängen gelten nur die in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung genannten.
- (2) ¹Bei mündlichen Prüfungen, Kolloquia und bei der Präsentation der Abschlussarbeiten können Studierende des gleichen Studienganges und des gleichen Studiensemesters als Zuhörer zugelassen werden. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 6

Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel

- 1) ¹Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Anmelde- und Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters auf elektronische Weise bekannt zu geben.
- 2) In der Vorlesungszeit können Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen sowie Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, sowie studienbegleitende Leistungsnachweise in Diplomstudiengängen unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 1 RaPO stattfinden.

- 3) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungsleistungen bestellten Prüferinnen und Prüfer, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Prüfungsstudien-, Studien- und Projektarbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für die Studien- und Projektarbeiten von den Prüferinnen und Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischen- und Abgabetermine gesetzt werden.
- 4) ¹Für schriftliche Prüfungsarbeiten und Klausuren sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare Medien (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.
- 5) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt spätestens vier Wochen, die des Ortes spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch die jeweilige Prüfungskommission.

§ 7

Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Für alle Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine form- und fristgerechte Anmeldung erforderlich.
- (2) ¹Die Belegung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) bzw. der in den Modulen Allgemeinwissenschaften geforderten AW-Fächer sowie der erforderlichen Fächer/Module der zum Erwerb der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien angebotenen Zusatzqualifikationen findet zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen auf elektronische Weise (Online) statt. ²Die Belegtermine werden durch Aushang an den Anschlagtafeln der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien hochschulöffentlich sowie auf elektronische Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Mit der bestätigten Belegung nach Abs. 2 ist die/der Studierende zugleich zur Prüfung in dem betreffenden Fach/Modul angemeldet.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 2 muss die Anmeldung zu Nachhol- und Wiederholungsprüfungen in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes persönlich im Sekretariat der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien vorgenommen werden.
- (5) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen in den Pflichtfächern/Pflichtmodulen, den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern/Wahlpflichtmodulen und den Prüfungen, die für den Erwerb von anderen als den in Abs. 2 genannten Zusatzqualifikationen erforderlich sind, erfolgt während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraumes auf elektronische Weise (Online). ²Studierende können in der Regel am nächsten Arbeitstag nach der Online-Prüfungsanmeldung über das Internet kontrollieren, ob diese erfolgreich war. ³Gegen die Prüfungsanmeldung gerichtete Einwendungen Studierender werden nur bearbeitet, falls das Anmeldeprotokoll, auf dessen Ausdruck die Studierenden im Online-Anmeldeverfahren ausdrücklich hingewiesen werden, vorgelegt wird. ⁴Soweit eine Online-Prüfungsanmeldung aus technischen oder anderen Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, hat die Anmeldung schriftlich, unter Angabe der Fächer/Module und der Anmeldecodenummern, spätestens einen Arbeitstag nach Ende des Anmeldezeitraumes im Bereich Prüfung und Praktikum zu erfolgen.
- (6) ¹Die Anmeldetermine und das -verfahren für die Abschlussarbeiten regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.
- (7) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. ²Verspätet eingereichte Anmeldungen i. S. des Abs. 5 bedürfen eines zu begründenden Antrages der/des Studierenden und der Genehmigung durch die zuständige Prüfungskommission (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2).
- (8) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.

- (9) ¹Ein wirksamer Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung liegt vor, wenn die/der Studierende zur Prüfung nicht erscheint. ²In diesem Fall wird sie/er gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte. ³Von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen werden in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (10) ¹Der Rücktritt von einer Bachelor- bzw. Masterarbeit ist – nur mit Einwilligung des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission – einmal möglich. ²Der diesbezügliche Antrag muss der Fakultät bis spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit vorliegen. ³Die Gründe (§ 8 Abs. 4 RaPO) sind glaubhaft nachzuweisen.

§ 8

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn der/dem Studierenden nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt wurde. ²Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) ¹Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungsleistungen oder anderer Zulassungsvoraussetzungen, die der vereinfachten Bewertung i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 23 Abs. 4 RaPO unterliegen, deren Bestehen aber Voraussetzung für die Zulassung zu einer weiteren Prüfungsleistung ist, ist der/dem Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch die jeweilige Fakultät durch Aushang oder auf elektronische Weise bekannt zu geben. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für den bevorstehenden Prüfungstermin als erbracht. ³Im Falle vorgezogener Prüfungen gilt Satz 1 insoweit, als die Ergebnisse spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben sind.
- (3) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung zur Prüfung auch mittels eines Scheinesystems erfolgen. ²In diesem Falle legt die/der Studierende bei der Prüfung Scheine zur Kontrolle vor, auf denen das Erbringen der geforderten Zulassungsvoraussetzungen von der dafür zuständigen Prüferin/dem dafür zuständigen Prüfer bestätigt worden ist. ³Für die ordnungsgemäße Führung der Scheine ist jede/jeder Studierende selbst verantwortlich.
- (4) ¹Konnte die/der Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden die Zulassung aussprechen. ²In dem Antrag sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen; im Krankheitsfalle gelten § 8 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 RaPO entsprechend. ³Die Zulassung kann von bestimmten Auflagen, z. B. dem zeitnahen Nachholen der versäumten Zulassungsvoraussetzungen, abhängig gemacht werden.
- (5) ¹Bei Gaststudierenden ist die Zulassung zur Prüfung eines Faches/Moduls nur wirksam, wenn sie für dieses Fach/Modul immatrikuliert sind und die entsprechende Gebühr entrichtet haben.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeiten werden an der Hochschule München folgende Notenziffern verwendet:
- | | | |
|------------------|---|--------------------|
| 1,0 und 1,3 | = | sehr gut |
| 1,7, 2,0 und 2,3 | = | gut |
| 2,7, 3,0 und 3,3 | = | befriedigend |
| 3,7 und 4,0 | = | ausreichend und |
| 5,0 | = | nicht ausreichend. |

²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (2) ¹Im Diplom-Vorprüfungszeugnis, Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnis und den Zeugnissen der an der Hochschule München erwerbbaeren Zusatzqualifikationen (Zertifikate) werden den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigefügt, ²Bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden statt der Endnoten und der Note der Abschlussarbeit die Notenziffern der differenzierten Bewertung nach Satz 1 zugrunde gelegt.

§ 10

Notenbekanntgabe, Einsicht in Prüfungsarbeiten

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss legt den Termin für die Notenbekanntgabe fest. ²Die durch die Prüfungskommissionen festgestellten Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des schutzwürdigen Interesses der Studierenden durch Aushang oder auf elektronische Weise bekannt gegeben.
- (2) ¹Eine Studierende/ein Studierender kann am Tag der Notenbekanntgabe Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen nehmen. ²Hierbei sollen die Prüferin/der Prüfer anwesend sein. ³Abweichend von Satz 1 ist die Einsichtnahme auf Antrag einer/eines Studierenden mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Folgesemesters möglich. ⁴Der zu begründende Antrag ist rechtzeitig an den Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München zu richten. ⁵Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakte im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (3) ¹Die Anfertigung von Ablichtungen schriftlicher Prüfungsarbeiten im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren ist gegen Kostenerstattung ausschließlich im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München möglich.

§ 11

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) ¹In jedem Studiengang können höchstens vier Prüfungen zweimal wiederholt werden. ²In Bachelor- und Masterstudiengängen zählt hierbei, unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform, jede in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungsleistung als eine Prüfung. ³In Diplomstudiengängen gilt diese Höchstzahl nur für schriftliche Hochschulprüfungen; studienbegleitende Leistungsnachweise können stets zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹An der Hochschule München abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an derselben Hochschule wiederholt werden. ²Die nachträgliche Anrechnung, einer an einer anderen Hochschule bestandenen Studien- und Prüfungsleistung auf eine an der Hochschule München nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistung ist nicht statthaft.

§ 12

Regeltermine und Nachfristgewährung

- (1) ¹Wurde(n) im Bachelorstudiengang die nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters verpflichtend vorgeschriebene(n) Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) nicht angetreten, erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid des Bereiches Prüfung und Praktikum, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) infolge Fristüberschreitung erstmals als nicht bestanden gewertet wird (werden) und binnen sechs Monaten zu wiederholen ist (sind).
- (2) In den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge können weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Kreditpunkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.

- (3) ¹Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als drei Semester ist die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 RaPO endgültig nicht bestanden. ²Zu Beginn des auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters werden die betroffenen Studierenden durch den Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München verwarnet und darauf hingewiesen, dass sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben und dass diese bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Fachsemesters erfolgreich abgelegt sein müssen, anderenfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ³Gleichzeitig wird eine Empfehlung zum Besuch der Fachstudienberatung ausgesprochen.
- (4) ¹Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten sein muss.
- (5) ¹Für Fristverlängerungen gelten die einschlägigen Regelungen der RaPO. ²Anträge auf Fristverlängerung (Nachfristanträge) müssen spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der in den Abs. 1 und 3 genannten Schreiben des Bereiches Prüfung und Praktikum bzw. nach der Bekanntgabe des Bescheides über die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ wegen Überschreitung der Frist für das erstmalige Ablegen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung schriftlich im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München eingehen. ³Im Krankheitsfalle ist stets ein qualifiziertes (fach-)ärztliches, im Wiederholungsfalle ausschließlich ein qualifiziertes amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.
- (6) ¹Wird eine Nachfristgewährung für das Ablegen einer Wiederholungsprüfung beantragt (§ 10 Abs. 3 oder § 26 Abs. 4 RaPO), gilt Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge auf Fristverlängerung in diesen Fällen rechtzeitig, sprich vor der jeweiligen Wiederholungsprüfung bzw. vor dem Abgabetermin einer Prüfungsleistung, im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München eingehen müssen. ²Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit ist ein Nachfristantrag spätestens eine Woche nach dem Tag der versäumten Prüfung bzw. dem versäumten Abgabetermin für eine Prüfungsleistung im Bereich Prüfung und Praktikum vorzulegen.

§ 13

Vor- und Grundpraktika, Praktische Studiensemester

- (1) ¹Fordert die Fakultät ein Vor- und/oder ein Grundpraktikum, wird dies, wie auch dessen Dauer und Ausgestaltung, in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Vor- und Grundpraktika und das erste praktische Studiensemester in Diplomstudiengängen vermitteln im Allgemeinen ein erstes Kennenlernen des späteren Tätigkeitsfeldes und eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. ²Demgegenüber ist das zweite praktische Studiensemester in Diplomstudiengängen bzw. das praktische Studiensemester in Bachelorstudiengängen einer deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (3) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen die praktischen Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen; dieser Zeitraum umfasst auch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Vor- und/oder Grundpraktika sind außerhalb der Vorlesungszeiten abzuleisten. ³Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gesondert (z.B. Blockform) angeboten, so kann der Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzt werden. ⁴Näheres regelt die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Fakultätsräte benennen hauptamtliche Professorinnen/Professoren als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den Grundpraktika und/oder den praktischen Studiensemestern. ²In den praktischen Studiensemestern erfolgt die Betreuung i. d. R. durch einen Besuch bei der Ausbildungsstelle. ³Mindestanforderungen für die Anrechnung von Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeiten sind im Studienplan des jeweiligen Studienganges festzuschreiben. ⁴Sie legen auch fest, ob Studierenden bei einer

Befreiung von der Ableistung eines Grundpraktikums oder eines praktischen Studiensemesters die Teilnahme am Praxisseminar und/oder die Vorlage der Tätigkeitsberichte erlassen wird.

- (5) ¹Die/der Studierende ist verpflichtet, dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass der Ausbildungsplan möglichst an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden kann. ³Die Hochschule München kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ⁴Die Ausbildungsstelle soll nach Möglichkeit so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist. ⁵Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, können die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen auch in einem späteren Semester nachgeholt werden. ⁶Wird das praktische Studiensemester im Ausland abgeleistet, können in Ausnahmefällen die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß Entscheidung des Praktikantenbeauftragten auch auf einen geeigneten Zeitpunkt vorgezogen werden. ⁷Studierende, die Kinder unter 14 Jahren oder pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, können das/die praktische/n Studiensemester auf Antrag und mit Zustimmung des Praktikantenbeauftragten in zwei aufeinander folgenden Semestern ableisten.
- (6) ¹Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollzeitkräfte.
- (7) ¹Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und, nach Abschluss der Ausbildung, ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermin der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums in vierfacher Ausfertigung beim Bereich Prüfung und Praktikum einzureichen. ⁴Nach seiner Genehmigung erhält die Praktikantin/der Praktikant zwei Ausfertigungen zurück. ⁵Nach Möglichkeit soll der im Bereich Prüfung und Praktikum erhältliche Mustervertrag verwendet werden.
- (8) ¹Die/der Praktikantenbeauftragte stellt auf der Grundlage des vorzulegenden Tätigkeitsberichtes und des Ausbildungszeugnisses fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde. ²Bei mehr als fünf Fehltagen sind diese insgesamt nachzuholen. ³In Fällen der Erfüllung einer Dienstpflicht darf die Zahl der Fehltag 10 nicht übersteigen, ansonsten müssen alle Fehltag nachgeholt werden.
- (9) ¹Stellt die/der Praktikantenbeauftragte fest, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen.
- (10) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen der praktischen Studiensemester setzt voraus, dass, außer in den Fällen des Abs. 5 Satz 6, die jeweils zu erbringende praktische Ausbildung bis zum Prüfungstermin zum überwiegenden Teil abgeleistet wurde, und dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München ein gültiger, mit Zustimmungsvermerk versehener Ausbildungsvertrag vorliegt.

§ 14

Bachelor-, Diplom- und Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) ¹Die Frist von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten, sofern die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt.
- (2) ¹Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des siebten und soll spätestens einen Monat nach Beginn des achten Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist das Bestehen der Diplom-Vorprüfung. ³Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO.
- (3) ¹Die Frist von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten, sofern die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

- (4) Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag eine Aufgabenstellerin/einen Aufgabensteller zu.
- (5) ¹Ein geeignetes Thema kann auch zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung jeder/jedes Studierenden eindeutig abgrenzbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. ²Jede/jeder Studierende muss hierbei den von ihr/ihm erstellten Teil der Abschlussarbeit besonders kennzeichnen und eine eigene Erklärung i. S. des § 35 Abs. 7 RaPO abgeben.
- (6) ¹Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen. ²Hierbei sind mindestens festzuhalten: Vor- und Nachname der/des Studierenden und der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers, das Thema der Abschlussarbeit, der Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin. ³Die zuständige Prüfungskommission überwacht die Einhaltung dieser Termine und meldet die Studierenden, die die Abgabefrist für ihre Abschlussarbeit überschritten haben, unverzüglich an den Bereich Prüfung und Praktikum, die Prüfungskommission kann diese Aufgabe an den jeweiligen Betreuer delegieren. ⁴Falls keine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wurde, erhält die/der Studierende vom Bereich Prüfung und Praktikum von Amts wegen einen Bescheid, dass die Abschlussarbeit wegen nicht fristgerechter Abgabe mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wird.
- (7) ¹Die Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung durch die Fakultäten bei der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle (z. B. Fakultätssekretariat) abzugeben. ²Die Anzahl und die Art der Ausfertigungen regelt die jeweilige Prüfungskommission. ³Die Aufgabenstellerin/ der Aufgabensteller entscheidet, ob ein zusätzliches Exemplar an die Bibliothek der Hochschule München abgegeben wird. ⁴Sperrvermerke der/des Studierenden sind hierbei zu beachten. ⁵Künstlerische Arbeiten, Gegenstände, Modelle und Pläne sind nur in jeweils einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- (8) ¹Sofern nicht bereits in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung geregelt, kann die jeweilige Prüfungskommission beschließen, dass die/der Studierende ihre/seine Abschlussarbeit im Rahmen einer persönlichen Präsentation mündlich erläutert. ²Für Bachelor- und Masterarbeiten gilt dabei § 35 Abs. 9 RaPO entsprechend. ³Der Beschluss ist der/dem Studierenden spätestens mit der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit bekannt zu geben.
- (9) ¹Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit sind unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Abgabetermin in der Fakultät einzureichen. ²Im Krankheitsfalle gelten § 8 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 und § 26 RaPO entsprechend.

§ 15

Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung, Bachelor-, Diplom- und Masterprüfung, sowie über den erfolgreichen Abschluss einer zweiten Studienrichtung oder eines zweiten Studienschwerpunktes werden Vorprüfungs-, Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnisse bzw. Abschlusszeugnisse gemäß den in der Anlage 1 enthaltenen Mustern und über bestandene Zusatzqualifikationen Zertifikate nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgestellt. ²In die Diplomprüfungszeugnisse oder das Diploma Supplement wird eine Bestätigung aufgenommen, wonach der an der Hochschule München erworbene Diplomgrad im internationalen Vergleich dem vierjährigen „Bachelor Honours“ entspricht.
- (2) ¹An Partnerhochschulen der Hochschule München erworbene, und nicht angerechnete Prüfungsleistungen werden auf Antrag in das Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnis aufgenommen und mit den erzielten Noten bzw. Prädikaten ausgewiesen.
- (3) ¹Auf schriftlichen Antrag der Absolventin/des Absolventen wird im Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnis die Anzahl der besuchten Fachsemester ausgewiesen.

- (4) ¹Dem Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungszeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement, gemäß dem in der Anlage 2 enthaltenen Muster, beigegeben. ²Im Diploma Supplement wird unter Nennung der Kohortengröße auch die gemäß § 11 Abs. 4 RaPO zu berechnende relative Note ausgewiesen. ³Das Diploma Supplement wird mit dem Prägesiegel der Hochschule München versehen und vom vorsitzenden Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 16 Akademische Grade

- (1) ¹Aufgrund der an der Hochschule München bestandenen Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) ¹Sofern für Diplomstudiengänge die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine Aussage zur Verleihung eines akademischen Grades trifft, gilt weiterhin die Satzung über die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München zu verleihenden akademischen Grade vom 15. Oktober 1980 (KMBI II 1981 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2001 (KWMBI II 2002 S. 6089).
- (3) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage 3 zu dieser Satzung ausgestellt.
- (4) ¹Wurde ein Masterstudiengang bereits akkreditiert und seitens der Akkreditierungsagentur den Absolventinnen und Absolventen die Befähigung zum höheren Dienst zuerkannt, wird beides, ansonsten nur die Tatsache der Akkreditierung, in der Masterurkunde ausgewiesen.

§ 17 Bestimmungen für auslaufende Studiengänge

- (1) ¹Für auslaufende Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte hat die zuständige Fakultät dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungsleistungen auch nach dem letzten regulären Lehrangebot eines Studienfaches/Moduls abgelegt werden können.
- (2) ¹Die Studierenden werden über das Auslaufen von Studiengängen, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten oder die wesentliche Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen durch die Fakultäten hochschulöffentlich und/oder auf elektronische Weise unterrichtet. ²Beim Auslaufen von Studiengängen ist zeitlich vorausschauend bekannt zu geben, wann in welchen Studiensemestern letztmalig ein Lehrangebot stattfindet.

§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmung

- (1) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 29. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 800) außer Kraft.